



## VOLKSANWALTSCHAFT

An das  
Bundesministerium f. Öffentlichen Dienst u.  
Sport  
Abteilung III/A/1 - Allg. Dienst- u. Besoldungs-  
recht  
u. Koordination Dienstrecht  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Reinhard Binder-Kriegelstein

Geschäftszahl:  
VA-6100/0002-V/1/2019

Datum:  
18. April 2019

Betr.: Entwurf zur 2. Dienstrechts-Novelle 2019  
Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ BMöDS-920.196/0001-III/A/1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft begrüßt ausdrücklich das Vorhaben im Entwurf zur 2. Dienstrechtsnovelle 2019 zur Schaffung einer Bundesdisziplinarbehörde, entspricht dies doch einer seit Jahren von der Volksanwaltschaft als kleinstem Obersten Organ mit 78 Planstellen geäußerten Anregung. Auf Grund der unterschiedlichen Struktur (Größe, Staatsgewalt etc) der Obersten Organe und Zentralstellen wäre allerdings die Schaffung einer „Opt-in-Möglichkeit“ für das jeweilige Organ für Disziplinarangelegenheiten von Beamtinnen und Beamten des Bundes im Sinne der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Effizienz und Zweckmäßigkeit zumindest überlegenswert.

Zur Textierung des im Entwurf vorgeschlagenen § 102 Abs 3 BDG 1979 erscheint der Volksanwaltschaft allerdings im Sinne des im B-VG verankerten Prinzips der Gewaltenteilung eine Klarstellung geboten. Gemäß § 102 Abs 3 2. Satz BDG 1079 soll nach dem Entwurf der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport das Recht haben, sich über alle [Hervorhebung nicht im Original] Gegenstände der Geschäftsführung der bei ihm eingerichteten Bundesdisziplinarbehörde zu unterrichten“. Diese Textierung entspricht exakt dem in Art 20 Abs 2 B-VG vorgesehenen Auf-

sichtsrecht des obersten Organs. In Ausführung dieses Aufsichtsrechts gem. Art 20 Abs 2 B-VG wird aber im Entwurf der vorgeschlagene § 128b BDG 1979 zur Berichtspflicht vorgesehen, so ausdrücklich die Erläuterungen zu § 128b BDG 1979 im Entwurf.

Der Telos der vorgeschlagenen Bestimmung in § 102 Abs 3 2. Satz BDG 1979 ist daher nicht nachvollziehbar. Jedenfalls darf dieses vorgeschlagene Recht des Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport nicht dazu führen, dass der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport als Organ der Vollziehung über Inhalte von Akten und Unterlagen (zB über Prüfverfahren der Volksanwaltschaft) allfälliger Disziplinarverfahren von Bediensteten der Volksanwaltschaft als einem der Organe der Gesetzgebung Kenntnis erlangen kann.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft erscheint daher hierzu eine Klarstellung erforderlich.

Mit den besten Grüßen

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter FICHTENBAUER